

**Tarifvertrag
zur Änderung des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte
an der Städtisches Klinikum Görlitz gGmbH
(7. Änderungs-TV-Ä Klinikum Görlitz)**

vom 12. März 2020

Zwischen

der **Städtisches Klinikum Görlitz gGmbH**
vertreten durch die Geschäftsführerin,
Girbigsdorfer Str. 1-3, 02828 Görlitz

im Folgenden das Klinikum Görlitz
einerseits

und

dem **Marburger Bund Landesverband Sachsen e.V.**
vertreten durch die 1. Vorsitzende,
Werdauer Str. 1-3, 01069 Dresden

im Folgenden der Marburger Bund
andererseits

wird in Änderung des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an der Städtisches Klinikum Görlitz gGmbH vom 11. Dezember 2006 in der Fassung des 6. Änderungstarifvertrages vom 23. Oktober 2017 folgender Änderungstarifvertrag vereinbart:

§ 1

Wieder-Inkraftsetzen

Die Anlagen zu § 18 des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an der Städtisches Klinikum Görlitz gGmbH (TV-Ä Klinikum Görlitz) werden mit Wirkung zum 1. Januar 2020 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderungen des TV-Ä Klinikum Görlitz

Der TV-Ä Klinikum Görlitz wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„und Mitglied der vertragsschließenden Gewerkschaft sind.

2. In § 4 Absatz 2 wird ein neuer Satz 2 angefügt wie folgt:

„Für jeden abgerechneten, d.h. dokumentierten Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten Ärztinnen und Ärzte einen Einsatzzuschlag in Höhe von EUR 27,86.“

3. In § 5 Absatz 2 wird ein neuer Satz 5 angefügt wie folgt:

„Die Überlassungshöchstdauer gemäß § 1 Absatz 1b AÜG wird auf 36 Monate erweitert.“

4. In § 6 Absatz 9 wird ein neuer Satz 4 angefügt wie folgt:

„Darüber hinaus kann für Erhaltungsqualifizierungen eine Freistellung unter Fortzahlung der Vergütung bis zu weiteren 2 Arbeitstagen pro Jahr nach Entscheidung der Leitung nach folgenden Kriterien gewährt werden:

- aktueller Personalbedarf entsprechend Dienstplan
- betriebliches Interesse
- Wunsch und Engagement der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters
- bestehende betriebliche Regelungen
- die maximale Anrechnung der Weiterbildungszeit überschreitet nicht die regelmäßige vertraglich vereinbarte Arbeitszeit.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird die Zahl „64“ durch die Zahl „59“ ersetzt. Es wird ein neuer Satz 4 angefügt wie folgt:

„Bei andernfalls eintretender Gefährdung der Patientensicherheit kann die in Satz 2 geregelte Höchstgrenze von 59 Stunden auf bis zu 64 Stunden erweitert werden.“

In § 10 Absatz 4 wird eine Protokollerklärung angefügt wie folgt:

„Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 4:

Der Arbeitgeber wird den Betriebsrat bei einer Überschreitung der Höchstgrenze schriftlich darüber informieren, warum die Überschreitung erforderlich ist.“

Es werden neue Absätze angefügt. Diese erhalten folgende Fassung:

„(9) Bei der Anordnung von Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft gemäß den vorstehenden Absätzen hat die Ärztin/der Arzt an mindestens 20 Wochenenden (Freitag ab 21 Uhr bis Montag 5 Uhr) innerhalb eines Kalenderjahres keine Arbeitsleistung (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft) zu leisten. Darüberhinausgehende Arbeitsleistung (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft) sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. Auf Antrag der Ärztin/des Arztes sind die nach Satz 2 nicht gewährten freien Wochenenden innerhalb des folgenden Kalenderhalbjahres zusätzlich zu gewähren, jede weitere Übertragung auf das darauffolgende Kalenderhalbjahr ist nicht möglich.“

Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Ausgleichszeitraumes nach Satz 1 zu stellen.

Protokollerklärung zu Absatz 9:

Der Ausgleichszeitraum beginnt am 1. Juli eines Jahres. Die Ermittlung der freien Wochenenden erfolgt in Anwendung folgender Formel:

$$\text{Anzahl der freien Wochenenden} = 20 * \frac{(52 - \text{Anzahl der Wochenenden mit Abwesenheit})}{52}$$

(10) Bei der Anordnung von Bereitschaftsdiensten gemäß der vorstehenden Absätze hat die Ärztin/der Arzt grundsätzlich innerhalb eines Kalenderjahres monatlich im Durchschnitt nur bis zu sechs Bereitschaftsdienste zu leisten. Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. Bei Überschreitung der höchstmöglichen Anzahl der Dienste im Ausgleichszeitraum wird für jeweils sechs weitere Dienste jeweils ein Tag Zusatzurlaub gewährt. Der Zusatzurlaub wird im nachfolgenden Ausgleichszeitraum erteilt.

Protokollerklärungen zu Absatz 10:

1. Bei der Ermittlung der Dienstbelastung wird ein Bereitschaftsdienst ab sechs Stunden bis zu einer Dauer von 12 Stunden als 1/2 Bereitschaftsdienst und darüber hinaus als 1/1 Bereitschaftsdienst bewertet.

2. Der Ausgleichszeitraum beginnt am 1. Juli eines Jahres. Die Ermittlung der Zahl der zulässigen Dienste erfolgt in Anwendung folgender Formel:

$$\text{Anzahl der zu leistenden Dienste} = 72 * \frac{(\text{Tage im Ausgleichszeitraum} - \text{Abwesenheitstage infolge Urlaubs, Krankheit und gesetzlichen Feiertagen, die auf einen Werktag fallen})}{\text{Tage im Ausgleichszeitraum}}$$

3. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass über die Folgen der Umsetzung dieser Regelung Gespräche aufgenommen werden, wenn z.B. Großschadensereignisse eintreten und eine der Vertragsparteien dies wünscht. Die Vertragsparteien sind sich weiter darüber einig, dass sie weiter an Lösungen arbeiten, wie die Dienstbelastung der Ärztinnen und Ärzte weiter reduziert wird.

(11) Vier Wochen vor Beginn des Dienstplanzeitraums soll ein Dienstplan aufgestellt sein, in dem die Lage der Bereitschafts- und Rufbereitschaftsdienste ausgewiesen ist.“

6. § 11 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Zeitzuschläge betragen für Nachtarbeit und für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr, soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt, 5,00 Euro je Stunde.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Zahlen „60“ durch „65“, „75“ durch „80“ und „90“ durch „95“ ersetzt.

8. § 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt in Euro je Stunde gezahlt:

a) vom 1. April 2020 bis zum 31. Dezember 2020

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	29,41 €	29,41 €	30,22 €	30,22 €	31,31 €	31,31 €
II	34,60 €	34,60 €	35,70 €	35,70 €	36,81 €	36,81 €
III	37,35 €	37,35 €	38,45 €			
IV	40,65 €	40,65 €				

b) vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	30,00 €	30,00 €	30,82 €	30,82 €	31,94 €	31,94 €
II	35,29 €	35,29 €	36,41 €	36,41 €	37,55 €	37,55 €
III	38,10 €	38,10 €	39,22 €			
IV	41,46 €	41,46 €				

c) ab dem 1. Januar 2022

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	30,60 €	30,60 €	31,44 €	31,44 €	32,58 €	32,58 €
II	36,00 €	36,00 €	37,14 €	37,14 €	38,30 €	38,30 €
III	38,86 €	38,86 €	40,00 €			
IV	42,29 €	42,29 €				

§ 19 Absatz 1 gilt entsprechend.“

9. Die Anlagen zu § 18 erhalten die Fassung wie aus Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag ersichtlich. Die Tabellen der Anlage werden dem TV-Ä Klinikum Görlitz als neue Anlagen zu § 18 angefügt.
10. In § 27 Absatz 1 wird die Zahl „28“ durch „29“ ersetzt.
11. § 40 Absätze 2 und 3 TV-Ä Klinikum Görlitz erhalten folgende Fassung:

„(2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember 2022, danach zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 können schriftlich gekündigt werden

- a) *die Vorschriften des § 10 Abs. 1 bis 3 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2022*
- b) *§ 10 Abs. 4 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2022;*
- c) *§§ 10 und 12 mit einer Frist von drei Monaten, wenn sich infolge einer Änderung des Arbeitszeitgesetzes materiell-rechtliche Auswirkungen ergeben oder weitere Regelungsmöglichkeiten für die Tarifvertragsparteien eröffnet werden; rein formelle Änderungen berechtigen nicht zu einer Ausübung des Kündigungsrechts;*
- d) *§ 33 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2022. Im Falle einer Kündigung ist eine weitere befristete Verlängerung bzw. ein befristeter Neuabschluss des Arbeitsvertrages gemäß § 33 nach deren Wirksamwerden ausgeschlossen;*
- e) *die Anlagen zu § 18 ohne Einhaltung einer Frist, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2022.*

12. Dem Tarifvertrag wird eine neue Anlage „*Erklärung zu § 4a TVG*“ angefügt. Diese Anlage erhält die Fassung wie aus der Anlage 2 zu diesem Tarifvertrag ersichtlich.

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Abweichend hiervon treten § 2 Ziffer 2, Ziffer 5 und Ziffer 7 mit Wirkung zum 1. Juli 2020 in Kraft.

Dipl.-Med. Sabine Ermer
1. Vorsitzende
Marburger Bund Sachsen

Ulrike Holtzsch
Geschäftsführerin
Städtisches Klinikum Görlitz gGmbH

Anlage 1

Entgelttabellen

Anlage A

Entgelttabelle TV-Ä Klinikum Görlitz ab 1. April 2020 (+ 2,5 v.H.)						
Ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
EG I Arzt	4.491,61 €	4.746,20 €	4.928,07 €	5.243,26 €	5.619,03 €	5.836,04 €
Ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
EG II Facharzt	5.928,20 €	6.425,27 €	6.861,71 €	7.116,29 €	7.364,81 €	7.613,33 €
EG III Oberarzt	7.425,42 €	7.861,85 €	8.436,26 €			
EG IV Chefarztver- treter	8.734,72 €	9.245,22 €				

Anlage B

Entgelttabelle TV-Ä Klinikum Görlitz Januar 2021 (+ 2,0 v.H.)						
Ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
EG I Arzt	4.581,44 €	4.841,12 €	5.026,63 €	5.348,13 €	5.731,41 €	5.952,76 €
Ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
EG II Facharzt	6.046,76 €	6.553,78 €	6.998,94 €	7.258,62 €	7.512,11 €	7.765,60 €
EG III Oberarzt	7.573,93 €	8.019,09 €	8.604,99 €			
EG IV Chefarztver- treter	8.909,41 €	9.430,12 €				

Anlage C

Entgelttabelle TV-Ä Klinikum Görlitz ab 1. Januar 2022 (+ 2,0 v.H.)						
Ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
EG I Arzt	4.673,07 €	4.937,94 €	5.127,16 €	5.455,09 €	5.846,04 €	6.071,82 €
Ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
EG II Facharzt	6.167,70 €	6.684,86 €	7.138,92 €	7.403,79 €	7.662,35 €	7.920,91 €
EG III Oberarzt	7.725,41 €	8.179,47 €	8.777,09 €			
EG IV Chefarztvertreter	9.087,60 €	9.618,72 €				

Anlage 2

Erklärung zu § 4a TVG

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren in Bezug auf sämtliche zwischen ihnen abgeschlossenen und abzuschließenden Tarifverträge Folgendes:

Die Gewerkschaft ver.di hat das Recht, für ihre Mitglieder von den Bestimmungen des TV-Ärzte Städtisches Klinikum Görlitz abweichende tarifliche Regelungen zu treffen. Dies gilt für alle Regelungsbereiche dieses Tarifvertrages sowie die diesen ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträgen.

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 11. Juli 2017, 1 BvR 1571/15 und andere, Rn. 178, vereinbaren die Vertragsparteien, dass die Rechtsfolgen aus § 4a Abs. 2 Satz 2 TVG (Verdrängung der Tarifverträge des Marburger Bundes bzw. von ver.di) nicht eintreten.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Laufzeit dieser Vereinbarung keinen Antrag im Sinne von §§ 2a Abs. 1 Nr. 6, 99 ArbGG zu stellen.

Die Städtisches Klinikum Görlitz gGmbH strebt an, dass in Tarifverträgen mit ver.di wirkungsgleiche korrespondierende Vereinbarungen getroffen werden und informiert den Marburger Bund Sachsen hierüber.

Diese Regelung tritt in Kraft, wenn die Städtisches Klinikum Görlitz gGmbH mit der Gewerkschaft ver.di eine wirkungsgleiche korrespondierende Regelung getroffen hat. Sie kann gesondert unter Einhaltung einer Frist von drei Kalendermonaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2025.